

Gebührensatzung FF Stendal 2022
Gegenüberstellung Gebührensatzung 2018 u. Version 2021/22

Alt 2018	Neu ab ...
<p>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren</p> <p>der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal</p> <p>- Gebührensatzung -</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, Zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren</p> <p>der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal</p> <p>- Gebührensatzung -</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, Zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 25. April 2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes</p>	<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe</p>

<p>Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S.1 u. 2 BrSchG LSA).</p>	<p>dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S.1 u. 2 BrSchG LSA).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entgeltliche Pflichtaufgaben</p> <p>Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entgeltliche Pflichtaufgaben</p> <p>Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:</p>
<p>1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,</p>	<p>1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,</p>
<p>2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,</p>	<p>2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,</p>
<p>3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,</p>	<p>3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,</p>
<p>4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und</p>	<p>4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und</p>
<p>5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.</p>	<p>5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.</p>
<p>6. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimrauchmeldeanlagen.</p>	<p>6. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimrauchmeldeanlagen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen</p>
<p>(1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.</p> <p>(2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs -und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.</p>	<p>(1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.</p> <p>(2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs -und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Kosten- und Gebührenschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Kosten- und Gebührenschuldner</p>
<p>(1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.</p>	<p>(1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.</p>
<p>(2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.</p>	<p>(2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.</p>
<p>(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.</p>	<p>(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.</p>
<p>(4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz- und Gebührenberechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kostenersatz- und Gebührenberechnung</p>
<p>(1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.</p>	<p>(1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.</p>
<p>(2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p>	<p>(2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p>
<p>(3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.</p>	<p>(3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.</p>
<p>(4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr zur Feuerwache. Bei der Berechnung wird die erste angefangene Stunde voll berücksichtigt. Jede weitere Halbstunde wird mit den hälftigen Tarifsätzen berechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.</p>	<p>(4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge aus der Feuerwache und endet mit dem Einrücken der Einsatzfahrzeuge in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird nach Minuten berechnet.</p>
<p>(5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich</p>	<p>(5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.</p>

aus dieser Satzung.	
§ 6 Personal - Tarife	§ 6 Personal - Tarife
Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:	Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:
1. Brandsicherheitswachen 12,00 €/Stunde	1. Brandsicherheitswachen 16,20 €/Stunde
1 Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen 26,00 €/Stunde	2. Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen 27,70 €/Stunde
§ 7 Fahrzeug - Tarife	§ 7 Fahrzeug - Tarife
Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:	Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:
1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW) 51,00 €/Stunde	1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW) 61,80 €/Stunde
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 78,00 €/Stunde	2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 95,30 €/Stunde
3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) 95,00 €/Stunde	3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) 110,20 €/Stunde
4. Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 105,00	4. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) , Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

		(HLF)	119,30 €/Stunde
5. Rüstwagen (RW) €/Stunde	179,00	5. Rüstwagen (RW)	160,60 €/Stunde
6. Drehleiter mit Korb (DLK) €/Stunde	231,00	6. Drehleiter mit Korb (DLK)	219,80 €/Stunde
7. Anhänger €/Stunde	32,00	7. Anhänger	41,40 €/Stunde
§ 8 Dienstleistungs - Tarife		§ 8 Dienstleistungs - Tarife	
Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:		Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:	
1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung		1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung	
je Teil (Einsatzjacken und -hosen)	7,10 €	je Teil (Einsatzjacken und -hosen)	7,80 €
je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.)	0,90 €	je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.)	1,00 €
2. Hydranten-Messung		2. Hydranten-Messung	141,90 €
115,00 €			
3. Hydranten-Doppelmessung		3. Hydranten-Doppelmessung	318,80 €
275,00 €			
4. Brunnen-Messung		4. Brunnen-Messung	234,50 €
195,00 €			
5.		5. Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr werden entsprechend der § 6 u. 7 dieser Satzung berechnet. Verbrauchsgüter werden entsprechend des aktuellen Beschaffungspreises berechnet.	

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs</p>
<p>(1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>(1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
<p>(2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungs-pflichtigen fällig.</p>	<p>(2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungs-pflichtigen fällig.</p>

§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal“, beschlossen vom Stadtrat am 07. Dezember 2015, außer Kraft.</p> <p>(3) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-standal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 03.12.2018, inklusive aller Änderungen, außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den ...</p>
<p>Hansestadt Stendal, den 03. Dezember 2018</p>	<p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>
<p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p> <p>- Siegel -</p>	<p>- Siegel -</p>